



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Schluß des Jahrs 1647. biß in den Monath Junium des Jahrs 1648. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103157

§. III. Differenzien, ob die Casselsche Sache, oder der Punct wegen der Erb-Lande, am ersten zu tractiren? Schweden wollen den punctum Satisfactionis Militiæ mit anhängen: Der Evangelischen ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52461](http://urn.nbn.de/hbz:466:1-52461)

1648. „wollen, dem Werck nachzudenken, und Mait. „zu cooperiren, daß es bey denen Schwe- „dichen auf einen andern Weg gebracht „würde. Es käme ihnen befremdlich „vor, daß die Frau Land Gräfin zu Cassel „mit Thro Kaiserlichen Majestät ausgesch- „net seyn wolle, und da Sie iho mehr erlan- „ge, als Sie aus ihren Fürstenthümern ha- „ben könne, Sie sich gleichwol dem Kaiser „also widersehen, und was er in seinen Lan- „den zu thun habe, ihm vorschreiben wolle. „Wissen nicht, ob auch die Hessen-Cassel- „sche Gesandten also von ihrer Fürstin „mächtigen befehligt seyn. Auf diese manße „sey nichts anders, als eine Ruptur der „Tractaten zu gewartet ic.“

Der Deputir-
in Antwort
hierauf.

Nach genommenen Abtritt und Un- terredung, wurde durch Fromholden hin- wieder geantwortet: Man bedanke sich vor die erstattete Communication. Was bei gestriger Conferenz und auch in An- wesenheit des Herrn Grafen von Traut- manndorff ehehin vorgangen, imgleichen was wegen des §. Tandem omnes &c. zu- mahl zu Muster vorgelaufen, erinnere man sich, habe verhofft, es würde gestriges Ta- ges in den Tractaten weiter gebracht worden seyn, als geschehen. Die ge- genwärtige Gesandten wären anders nicht als zu Beschleunigung des lieben Friedens alles Fleisses zu cooperiren, instruiert, hofften auch, es werde bishero der gestalt geschehen seyn, wie sie es gegen GOT und männlich zu verantworten, wolten auch mit Gottes Beystand ferner darin continuiren. Thro Excellenzien hät- ten dafür gehalten, man solte den Par-

theyen zuredein, solches werde bey morgen: 1648. der Conferenz am besten geschehen kdn: Mart. nen, weil sodann der Stände Gesandten, und die Parthenen selbst zugegen wären. Man werde alsdann nicht unterlassen, zu billigmäßigen Temperamentis alles zu- zutragen. Der von Thumshirn nahm darauf das Wort, und sagte: „Herr Graf „Oenstiern habe ihnen gestern Abends „sagen lassen, es würde verhoffentlich von „ihnen heute mit denen Hessen-Casselschen „und dem Franköischen Residenten „Mons. de la Court solche Media bedacht „und ergriffen werden, dadurch man sowol „aus der Casselschen Sache, als auch aus „dem §. Tandem omnes &c. morgen kom- men werde. Der Augspurgischen Con- fession zugethane Fürsten und Stände „Abgesandten würden iho auf dem Rath- „Hause zusammen kommen, denen ihrer, „der Kaiserlichen Proposition auch er- „öffnet werden solte.“

Die Kaiserliche Gesandten er- wiederten: Weil sie vernähmen, daß die Schweden sich gegen Altenburg erklären lassen, es werde in diesen beyden Punkten morgen nicht hafften, so wolten sie es er- warten; Soltet aber die Schwedischen auf vorigen Principiis bestehen, müssen sie, die Kaiserlichen, daſjenige repeti- ren, was sie vorhingefagt, es sey ihrer Kaiserlichen Majestät eins, die Schweden bekriegeten sie durch öffentliche Waffen oder heimlich, indem sie ihren Landen Sub- jecta wolten einschieben, welche Kaiserli- cher Majestät Rebelliones machten.

§. III.

Differentien, ob die Cassel- sse Sache zu Mart. Des folgenden Sonnabends, den der der Punct de Conferenz in des Kaiserlichen Ge- wegen der Erb-Lande am ersten zu tractiren. Man kunte sich aber wegen des Ordinis Materiarum nicht vereinigen, massen die Kais- erliche Gesandten sich im geringsten nicht über die Hessen-Casselsche Sache erklären wollten, es sey dann der §. Tandem omnes &c. oder der Punct wegen der Fünffter Theil.

Erb-Lande, nach ihrer Intention fest ges- stellt. Dannenhero Salvius sich aus der Conferenz in ein Neben-Zimmer verfügte, und einigen Deputirten der Ev- angelischen Stände solches eröffnete, mit der Erklärung, weil gleichwol weder die Hessen-Casselschen noch der Franköische Resident nachgeben wolten; So sollte man doch suchen, es dahin zu bringen, daß die- se Materien, nemlich die Casselsche Sa- che, der §. Tandem omnes, und der pun-ctus Satisfactionis Militiae Svedicæ, mit- wollen den Punctum Sa- tificationis Militie mit einan- anhängen.

1648, Mart. einander zugleich abgehandelt, und sodann nebst der Pfälzischen Sache subscribiret würden. Denn der §. Tandem omnes &c. habe eine gar grosse Connexion mit dem Satisfactions-Punct der Schwedischen Miliz, und wann dieser seine Richtigkeit habe, würde sichs mit jenem auch schon geben. Die Deputati versicherten solches mit den übrigen Ständen zu überlegen, was bey dem Werck zu thun sey. Salvius aber versicherte, wann gleich die Evangelischen insgemein sie, die Schweden, ersuchen wolten, die angedeutete Ordnung der Materien zu ändern, so würden sie doch nicht weichen können ic.

Der Evangelischen Deliberation darüber.

Solches nun wurde von den Deputirten denen übrigen Evangelischen referirt, und zur Umfrage gestellet, was da bey zu thun? Von Seiten

Sachsen - Altenburg und Coburg erinnerte man sich, daß jüngst auch von den Schwedischen gut befunden, daß die Casselsche Sache, und der §. Tandem omnes &c. zu conjungiren, und dieser Puncten keiner zu subscribiren, bis auch der andere richtig. Weil nun daran gelegen, hielten sie dafür, man habe denen Herren Kaiserlichen zuzureden, sie möchten in der Hessen-Casselschen Sache forschreiten, zu dem Behuff auch mit denen Catholischen zu communiciren. Was aber den Milicien-Punct anbetreffe, sey es damit also bewandt, daß die Evangelischen darin ohne die Catholischen nichts könnten vornehmen, sondern der Catholischen Stände Abgesandten Meynung darin zu vernehmen, und sodann sich gegen die Schwedischen zu erklären.

Sachsen - Weymar, Gotha und Eisenach: Conformire sich allerdings, daß mit denen Catholischen zu reden, und alsdau mit denen Kaiserlichen.

Braunschweig - Grubenhagen: Sei einig, daß es causa communis und die Evangelischen allein nicht interessiret. Die Kaiserlichen und Schwedischen wären vorhin einig gewesen, daß der §. Tandem omnes &c. und die Casselsche Sache zugleich abzuhandeln. Läßt ihm demnach gefallen, daß mit denen Catholischen zu communiciren, und nicht allein ratione

Ordnis, sondern auch ratione Materiæ 1648, und des Militien-Puncts halber. Siehe Mart. dahin, ob die Catholischen conjunctim wöhlen deliberiren, oder auch conjunctim nebns Evangelischen mit denen Kaiserlichen reden.

Braunschweig - Wolffenbüttel und Calenberg: Wie Altenburg und gleichstimmende.

Baden-Durlach: Ingleichen. Es steht zu bedenken, ob nicht neben den Catholischen die Evangelischen conjunctim an die Kaiserlichen zu deputiren.

Pommern - Stetin und Wogast: Wie vorsigende.

Hessen - Darmstadt: Wären instruirt zu sehen, damit die Differenzen zwischen Hessen - Cassel und Darmstadt schleinig beigelegt würden.

Württemberg: Wie Braunschweig. Wegen Pfalz - Veldenz: Eben also.

Lauenburg: Die Schwedischen hätten den Modum beliebt, daß diese bey den Puncten zu gleich giengen.

Anhalt: Wie vorhin Weymar.

Wetterauische Grafen: Secundum Majora.

Strasburg, Regensburg, Lübeck, Nürnberg, Collmar, Essingen, Lindau: Mit übereinstimmenden Votis.

Hierauf verfügten sich die Altenburgische nebns den Weymarischen, Braunschweig - Zellischen, Braunschweig - Grubenhagischen und Straßburgischen zu denen Catholischen in den Gatten, welche ihres Theils den Chur-Maynzischen Canthlar, den Chur - Cöllnischen, Chur-Bayerischen, Österreichischen, Bambergischen und Neuburgischen deputirt hatten. Thumshirn trug ihnen vor: Die Schwedischen hätten den Evangelischen berichtet, die Kaiserlichen wolten in den Tractaten nicht forschreiten, bis der §. Tandem omnes &c. richtig ren daraus sey, und zwar also, wie sie, die Kaiserlichen, mit den Catholischen denselben gesetzet hätten, wollten also den Ständen, selben

1648. selben voraus haben, und eher von der Casselschen Sache nicht reden. Hingegen Mart. sagten die Schwedischen sie könnten die Hessen-Casselsche Sache nicht zurück lassen, sondern wann dieselbe richtig sey, wöllten sie alsdann den §. Tandem omnes &c. sobald vornehmen. Salvius habe sich endlich erklärt, man wolle die Casselsche Sache, den §. Tandem omnes &c. und die Satisfactionem Militie zugleich vornehmen, und nebns der Pfälzischen Sache subscriptiren ic. Die Evangelischen befunden demnach die Sache dergestalt beschaffen, daß sie nothwendig mit ihnen, den Catholischen, daraus communizieren müsten. Einmahl sey ihnen nicht anders bewußt, als daß die Abrede gewesen sey, die Casselsche Sache und der §. Tandem omnes &c. solten zugleich abgehandelt, und der eine Punct nicht eher subscriptirierte werden, bis auch der andere richtig sey, hielten derohalben dafür, die Kaiserlichen zu ersuchen, sie möchten so weit nachgeben und die Casselsche Sache abhandeln, jedoch daß dieselbe nicht eher subscriptirierte werde, bis auch der §. Tandem omnes &c. verglichen seyn würde. Daß aber die Schwedischen Gesandten den Militien-Punct conjungiren wollten, darüber möchte man ihre der Catholischen Gedanken gerne anhören. Was den Modum communicandi betreffe, wäre man der Meinung, man sollt mit denen Kaiserlichen per Deputatos von beyder Religionen Stände Abgesandten daraus reden ic.

Der Catholischen Stände Beynung darüber. Selbige verfügten sich hierauf zu den übrigen Catholischen, und erklärten sich hernach durch den Chur-Maynischen Canclar: „Sie vernahmen ungerne, daß nach Erörterung der Gravamina der gleichen Irrung sich finden. Sie hätten von den Augspurgischen Confessionen Verwandten die Beirüstung bekommen, wann die Gravamina richtig wären, wolte man bey denen Hessen-Casselschen und anderer Orten, gute Officia einwenden, damit der Friede nicht aufgehoben werde. Und weiln es sich nun an diesem Punct, und zwar an der Ordnung stöse, und die Kaiserlichen, vermöge ihrer Instruktion, nicht unbillig den §. Tandem omnes &c. vornehmen wollten, so hielten die Catholischen dafür, daß keine Zeit zu verabsäumen, sondern viel mehr

„dahin zu trachten sey, damit in benden Sachen zugleich und pari passu forgeschritten werde: damit werde weder den Kaiserlichen noch denen Schweden zuviel geschehen. Wann es den Evangelischen nicht zu widerhielten die Catholischen nicht unrathsam, daß sie sich heute und morgen zu den Kaiserlichen versugten, auch mit denen Schwedischen conferirten, und diese Sachen dergestalt adjoustirten damit man nebst künftigen Montags beide Puncta subscriptiren könne. Sie, die Catholischen, wöllen ebenmäßig per Deputatos mit den Kaiserlichen reden, damit keine Remora verhindert werde. Ersuchten Evangelicos der Sache nach zu denken, und welche unnidhige Dinge nicht einstreuen zu lassen, insonderheit aber, daß man in der Ordnung bleibe, und auch die Amnestie erörtere. Man sehe, daß die Catholischen gethan hätten, was gegen Gott zu verantworten gewesen, wöllen sie also nicht hoffen, daß Evangelici dahin inclinirten, das geliebte Vaterland vollend zu Grunde richten zu lassen, sondern daß man vielmehr mutuis Animis & Consiliis dahin trachten werde, damit man zum Frieden gelange. Man sehe ja, daß die Auswärtigen nur Aliens aus der Deutschen Leder schnitten. Die Pfälzische Sache seye ein abgehandelter Punct, so von den Ständen mit Versprechung der Manutenenz unterschrieben worden sey. Der Militien-Punct könne nicht eher vorgenommen werden, bis man mit dem Articulo Amnestie, Jurium Statuum, Affecuationis und Executionis, richtig sey, nach welchen zu diesem Punct zu schreiten wäre. Sie hätten gesehen, was vor exorbitantia Postulata die Hessen-Casselschen vorgebracht, und wie Chur-Mayn und Chur-Edlin graviret werden wollten. Dero Land, de doch Hessen-Cassel so lange in Gewalt gehabt und genossen. Sie begehrten loco Hypothecæ Stücke Landes, daß zu sich Chur-Mayn und Chur-Edlin immermehr verstehten würden, noch könnten. Sie wollten den Punctum Autonomiae wieder durchschreiten, und begehrten andere unbillige Sachen mehr; Derohalben möchten die Evangelischen doch be möglich denen Hessen-Casselschen zu reden, damit alles beschleuniget werde.

1648.

Mart.
Der Evangelicorum Ant-
wort darauf.

Altenburg replicirte nomine
Mart. Evangelicorum: Was sämtlich der Ca-
tholischen Stände Gesandten auf der
Evangelicorum Vertrag sich resolvi-
ret, hätten diese wohl vernommen. Seven
anfangs damit einig, daß zu trachten, da-
mit nicht durch Veränderung der Ordnung
die Friedens-Handlung removiert werde,
und solches mit allem Fleiß aus dem Bege
zu räumen. Was aber den heutigen Ver-
lauff betrifft, ließen sie sich gesellen, wie
jüngst abgredet, daß der §. Tandem
omnes &c. und die Hessen-Casselsche
Sache pari passu vor die Hand genom-
men, und abgehandelt würden: mit Bitte,
sie möchten bey denen Kaiserlichen solches
erinnern. Deputati Evangelici wol-
ten mit denen übrigen Evangelischen dar-
aus reden, und bey denen Kaiserlichen und
Schwedischen nothwendige Erinnerung
thun: wüssten sonst nicht anders, als daß
die Hessen-Casselsche Abgesandten einig
wären, man solle diese Sachen pari passu
handeln.

Der Chur-Maynische fiel ins
Wort, und sagte: *Pari passu* verständen
sie, die Catholischen, der gestalt, daß mit
Abhandlung des §. Tandem omnes &c.
der Anfang zu machen, und wohl in einer
Session beyde Sachen verglichen werden
könten.

Altenburgie: Was die Materialia
betrifft, wolle man Fleiß anwenden, da-
mit alles auf mögliche Wege gerichtet
und geschlichtet werde, hofften, die Hessen-
Casselschen würden sich näher herben ge-
ben. Des Miliciae Puncts halber wären
Evangelici auch der Meynung, daß sol-
cher zu versparen sey, bis man in übrigen
Sachen richtig wäre, wolten dasselbe auch
denen Schwedischen zu Gemüth führen,
jedoch mit dem Erbieten, wann andere
Punkten richtig, alsdann auch diesen vor-
zunehmen.

Chur-Mayn: Das hätten die
Stände allbereit vorhin beliebet: Die
Schweden wären auch dessen genugsam
versichert worden, in dem puncto Satis-
factionis Corona Svecica, so von den
Kaiserlichen und Schwedischen Gesand-
ten unterschrieben wäre ic. Der Oe-
sterreichische Abgesandte, Doct. Gol-
le, war sehr heftig, und hielte das für, es

hafte Thro Kaiserliche Majestät Hoheit 1648.
und Reputation daran, daß der §. Tan-
dem omnes &c. andern Puncten, der Ords-
nung nach, nicht nachgesetzt werden möchte.

Darauf verfügten sich die Evangelici-
schen Deputati zu denen übrigen Evan-
gelischen und referirten ihnen der Catho-
lischen Antwort. Weil aber unterdeß die
Schweden von den Kaiserlichen geschieden
waren, verfügten sich die Deputirte zu de-
nen Kaiserlichen Gesandten, und frugen
ihnen vor, sie hätten mit denen Evangelici-
schen und Catholischen geredet, weil sie ver-
spürten, daß ehliche Tage verlossen wär-

Die Kaiserli-
chen, darin man allein super Ordine di-
sputiert habe, und daß sie die Kaiserlichen,
auf ihrer Mey-
den §. Tandem omnes &c. erst abgehan-
der Ech-
det haben wollten. Nun wußten sie sich Lande.

aber zu erinnern, daß verglichen sey, es
sollten beyde Sachen pari passu gehen und
abgehandelt werden. Zu dem Ende wür-

den die Catholischen ihnen den Kaiserli-
chen zusprechen, damit es doch dabey blei-

be, und pari passu vorgestellt fortgeschritte-
ten werde, daß, wann die Schweden sich
in einem Stück erklären, sie, die Kais-
serlichen, solches in dem andern thun möch-
ten; was Deputati ratione Materie
würden cooperiren können, darinnen
wolten sie keinen Fleiß spahren: hätten
tun, sie möchten sich diesen Vorschlag ge-
fallen lassen. Sonst hätten sie von den
Schweden vernommen, daß die Satisfa-
ction der Miliz zugleich traktirt wer-
den sollte, aber die sämtlichen Stände wären
der Meynung, wie auch sie, die Kaiserli-
chen, vorhin dafür gehalten hätten, solcher
Punct sey zu versparen, bis man in übrigen
Articulis richtig sey: alsdann
wolte man nebens den Catholischen schen,
wie dieser Punct etwa zur Richtigkeit ge-
bracht werden möchte.

Die Kaiserliche Gesandten: Ver-
nähmen, daß die Catholischen und Evan-
gelischen dafür hielten, beyde Materien
seyn simul & semel zu handeln. Wüssten
nicht, was sie daraus machen sollten. Dann
sie begehrten, pari passu zu handeln, und
daß die Schweden sich erklären sollten, was
sie in §. Tandem omnes &c. thun wolten.
Wann die Schweden in vorigen Ter-
minis blieben, könnten sie weiter nicht tra-
ctieren, denn es sey causa belli.

Depu-

1648.
Mart.

Depurati: Die Schwedischen sagten dagegen, sie, die Kaiserlichen, wolten sich nicht eher erklären, bis der §. Tandem omnes &c. richtig sey. Illi: Die Meynung habe es. In substantia fünten sie dieses Puncts halber keine Temperamenta admittieren, noch der Land-Gräfin zu Hessen einige Satisfaction zuwillingen, bis dieser Punct wegen der Kaiserlichen Erb-Lände richtig sey. Salvius habe gesagt, sie begehrten wegen 4. oder 5. Officirer, Kaiserliche Majestät nicht zu bekriegen. Warum sagten nun die Schweden heute nicht heraus, was siemorgen thun wolten? Es müsse bey der Distinction bleiben, welche Thro Kaiserliche Majestät gehabt hätten, nemlich unter denen, welchen die Güter, nachdem der König zu Schweden auf den Deutschen Boden kommen confisciret worden, oder denen solche noch vorher confiscirt worden wären. Sie würden eher davon ziehen, als weichen. Wolten nur wissen, ob die Kron Schweden des Kaisers Freund oder Feind seyn wolle. Wollte man sich mit denen Schweden in particulari vergleichen, möchte man es thun, sie würden sich Chur-Bayern nicht vorschreiben lassen; Es sei Thro Kaiserliche Majestät eins, man führe mit Thro Majestät Krieg, oder seye Ihr Rebellen in ihre Lände. Man wolle Thro Kaiserliche Majestät ein 3000 Mann in das Land pflanzen, wirsten wohl, wie es zulauffen würde. Was man in puncto Autonomiae nicht erhalten, sollte lso in diesem Punct durchgedrungen werden.

Depurati: Zweifelten nicht, es würden sich Mittel zeigen, wie auch hieraus zu gelangen wäre. War also zu befürchten, daß die Kaiserliche Gesandten nicht gerne gesehen, daß Evangelici mit denen Catholicischen communiciret hatten, und beyde Theile einerley Meynung waren.

Die Altenburgische communierten darauf des Nachmittags, mit den Chur-Bayerischen Gesandten, wie nemlich die Kaiserlichen sich gegen die Evangelischen erklärt hätten, daß sie die Casselsche Sache nicht eher in Handlung nehmen wolten, es hätten dann vorhero die Schwedischen declariret, sie wolten es bey dem §. Tandem omnes &c. bewenden las-

sen, auf die moße, wie solcher von ihnen den Kaiserlichen vorhin aufgesetzt worden sey. Hingegen aber wolten die Schwedischen ebenfalls sich darin nichts vernehmen lassen, bis die Hessen-Casselsche Sache richtig sey. Weil nun aber denen Schwedischen nicht zu wider sey, daß die Casselsche Sache nicht ehender solle unterschrieben werden, es sey dann auch der §. Tandem omnes &c. richtig; so hätten ja die Kaiserlichen keine erhebliche Ursach, sich in der Ordnung also aufzuhalten. Möchten ihnen also die Chur-Bayerischen zusprechen. Die Chur-Bayerischen beklagten, daß es in denen Tractaten also langsam hergehe, und berichteten, daß sie aus Briefen von Münster die Nachricht erlangt hätten, wie daß bey einem und andern Theil darunter andere intentiones geführet würden. Mit denen Kaiserlichen hätten sie wegen des §. Tandem omnes &c. geredet, welche aber alsbald daraus hätten schließen wollen, ob waren sie, die Chur-Bayerischen, Willens, Thro Kaiserlichen Majestät darin etwas zu vergeben, hätten auch Kaiserliche Instruction produciret, daß sie nicht weichen könnten; Es sey auch nicht zu penetriren, daß sie Temperamenta in Befehl haben möchten. Zehn wolten sie neben andern Catholicischen zu denenselben und mit ihnen reden, damit man herauskomme; Thaten anbey diesen Vorschlag, daß die Evangelischen eine gewisse Meynung materialiter, wegen des §. Tandem omnes &c. absassen, und den Kaiserlichen eröffnen möchten, da sie dann verhoffentlich kein Bedenken haben würden, die Casselsche Sache darauf mit den Schweden vorzunehmen; Man würde ja ohngefehr allebereit, wie weit und wohin es in der Casselschen Sache kommen werde, und daß die Differentien in 3. Punkten bestünden. 1.) Auf dem Quanto und Summa Geldes. 2.) Auf die Reparation, und 3.) Auf der Affectuation. Was das erste anbelange, so wäre Ihr Fürstl. Gnaden 400000 Rthl. geboten, aber Dieselbe forderten 800000 Rthl. und werde man in medio zusammen kommen, daß es bei 600000 Rthl. bliebe. Solche Zahlung aber wolten Ihr Fürstliche Gnaden zweyten, von Chur-Mayn, Chur-Edlin und Fulda haben. Werde sich aber doch müssen weisen lassen, daß auch diejenigen übrigen Stände darzu beitragen müssen, welche Thro bishe-

1648.
Mart.

1648. Mart. 1648. so contribuiret hätten. Das vornehmste Obstaculum möchte seyn wegen Chur-Brandenburg; aber Se. Churfürstliche Durchlaucht werde sich amore Pacis, gleich denen andern contribuirenden Ständen, nicht auszuschliessen haben; So könnten Drittens Thro Fürstliche Gnaden zu Hessen-Cassel, wegen der Zahlung auch wohl mit der gemeinen Guarandia zu frieden seyn, damit sich die Kronen und interessirten Stände begnügen ließen. Thro Fürstliche Gnaden begehrte gewisse Stück Landes, Jure Antichreleos auf 50. Jahr; aber das gehet nicht an, denn kein Catholischer Stand werde ein Dorff deswegen missen wollen. Die Evangelischen hätten denen Schwedischen und Hessen-Cassel-schen darunter zuzureden.

Altenburgici: Was der Evangelischen Meynung bey dem §. Tandem omnes &c. sey, wüssten sie nicht, hätten auch mit andern daraus nicht communiciret, zweifelten aber nicht, es würden sich darin wol solche Mittel finden, daß das Friedens-Werk daran nicht haffte; Je so aber entstehe nur die Hinderung wegen der Ordnung in den Tractaten, so würden es auch wol die Hessen-Casselsche Abgesandten bei 60000. Rthl. bewenden lassen. Es müsse aber auch die Meinung haben, welche Stände solche Summa Geldes zu erlegen, daß dieselbe sich deswegen nicht von der Bezahlung der Soldatesca eximiren müssten. Mit der General-Guarandia aber würde die Fürstliche Frau Wittib zu Cassel wol schwerlich zu frieden seyn, und habe es damit eine andere Gelegenheit, als mit den Kronen, welche die Lande, so sie befämen, allbereit in Händen hätten, wann Ihr das Geld einmal ausgezahlet worden, werde Thro Fürstliche Gnaden es auch darauf ankommen lassen, wer es Ihr wieder nehmen werde. Unterdes aber, und bis so lange die Zahlung nicht erfolge, wären etwa Thro Fürstlichen Gnaden eßliche Plätze so lange in Händen zu lassen. *III.*: Die Altenburgischen möchten doch mit denen Fürstlich-

Braunschweigischen reden, so wöllen sie die Chur-Bayerischen um 4. Uhr zu ihnen kommen, und die Gedachten wegen des §. Tandem omnes &c. vernehmen, ehe sie noch zu den Kaiserlichen führen. Von Bezahlung der Soldatesca müsse sich kein Stand eximiren, davon aber sey tho nicht zu reden. Zur Versicherung der Zahlung könnte die Frau Land-Gräfin Lipstadt behalten, so ihr wohl gelegen sey. Dann ob Sie wöllt eine geringe Guarnison zu behalten, könne Sie doch auf Bedürfnissen zur Execution von den General-Staaten bald ein paar hundert Pferde bekommen. Man wisse doch wol, wie es zu gehen pflege.

Die Altenburgische redeten hierauf mit den Braunschweigischen, welche vermeinten, daß die Casselsche Sache von den Chur-Bayerischen wol eingesehen werden, und darnach zu reguliren sey. Im übrigen sehe man wohl, was die Kaiserlichen und Schwedischen unter dem Disputat wegen der Ordnung, vor Absicht der Intention und Abschren führen. Nem- und Schwärlich, die Kaiserlichen wöllten den §. Tandem omnes &c. nicht einen Cuneum seyn, noch sich dadurch zwingen lassen, in den übrigen Disputen den Ordinarien Materiarum nachzugeben. Hingegen aber sey es den Schwedischen nicht sowohl um den §. Tandem omnes &c. zu thun, und um die Restitution der Exulantent in den Kaiserlichen Erb-Landen, als wegen Satisfaction ihrer Militie. Vermeynten dieselbe hinzu zu bringen, wann sie in diesem Punct Ihr. Kaiserlichen Majestät nachgaben: Zimmassen sie, die Schweden, denen Evangelischen ausdrücklich angeudeitet hätten, man müsse den Militien-Punct jezo pari passu abhandeln. Weil aber von solchem Militien-Punct zu reden, annoch zu frühzeitig und den Ständen nicht zu ratthen sey, so wäre am besten, die Stände beyder Religionen fassten eine Resolution und sagten: Sie könnten solchen Punct noch zur Zeit nicht angreissen lassen.

§. IV.

Der Casselschen Gesandten Erklärung sich hierauf privatim, daß ihre Fürstin mit

60000 Rth. zu frieden seyn würde, könne in punto Satisfactionis Hassiacum de